

VEREINBARUNG ZUR ABSOLVIERUNG EINER INDIVIDUELLEN BERUFSORIENTIERUNG **AUSSERHALB DER UNTERRICHTSZEIT ***

(gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG)

Name des Schülers:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
Anschrift:	<input type="text"/>
Wohnort:	<input type="text"/>
Schule:	<input type="text"/>
Klasse: (erst ab dem 8. Schuljahr möglich!)	<input type="text"/>

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannter Schüler
im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§ 175 Abs. 5 Z 3 ASVG) im

Betrieb:	<input type="text"/>
in der Zeit (von – bis): (max. 15 Tage!)	<input type="text"/>

die Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufs (Lehrberufes):	<input type="text"/>
-----------------------	----------------------

ohne Anspruch auf Entgelt kennen lernen kann.

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den Schüler wird im Betrieb eine
Aufsichtsperson bestellt. Rückseitig angeführte Rechte und Pflichten werden vom Betrieb,
Erziehungsberechtigtem und Schüler zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Betriebes

Unterschrift des
Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Schülers

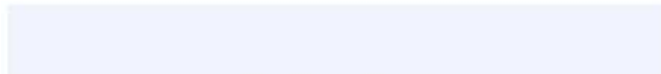
* (möglich für Schüler aller Schulformen ab dem 8. Schuljahr)

RECHTE UND PFLICHTEN

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt:
Beschäftigung: ja
Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein
- Schüler unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Es muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen, dass der Schüler auf die relevanten Rechtsvorschriften (z.B. jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes und arbeitshygienische Vorschriften) hingewiesen wurde (siehe unten).
- Auf die Körperkraft der Schüler ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadensersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Erklärung des Schülers:

Ich bestätige, dass ich vom Betrieb über die für mich relevanten Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz und Arbeitshygiene) aufgeklärt wurde.



Unterschrift des Schülers